

Geschäftsordnung

Qualitätssicherungskommission für Lehre an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften
(Beschlussvorlage vom 27.09.2012)

§ 1

Qualitätssicherungskommission (QSK), Zusammensetzung der QSK, Qualitätssicherungsbeauftragte/r

(1) Die Qualitätssicherungskommission für Lehre (QSK) an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften ist eine Kommission, die durch den Fakultätsrat eingesetzt wird.

(2) Zusammensetzung: Die QSK besteht aus maximal 12, minimal 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die paritätisch aus den Gruppen der Lehrenden und Studierenden kommen und vom Fakultätsrat für eine Periode von drei/ein Jahr(e) (Lehrende/Studierende) gewählt werden). Der Gruppe der Lehrenden sollte mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen umfassen. Der Wahlvorschlag für die studentischen Mitglieder wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten erstellt. Beide Gruppen können je eine/n Vertreter/in bestimmen, der/die bei Verhinderung eines Mitgliedes der jeweiligen Gruppe nachrückt.

(3) Vorsitz: Der Fakultätsrat wählt unter Berücksichtigung des Vorschlags der QSK ein Mitglied der QSK aus den Reihen der Lehrenden für 3 Jahre zum/r Beauftragten für Qualitätssicherung (QS-Beauftragte/r). Der/Die QS-Beauftragte/r sitzt der QSK vor. Die QSK bestimmt in einer internen Wahl einen/eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Lehrenden, die den/die QS-Beauftragte bei Abwesenheit vertritt.

§ 2

Einladung, Termine

(1) Die QSK wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Semester.

(2) Die Einladung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Wege zugesandt. Der Sitzungstermin wird per Aushang und in geeigneter elektronischer Form mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt gemacht.

(3) Die QSK muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt. Bei dringenden Angelegenheiten sollte die QSK innerhalb der nächsten zwei Wochen einberufen werden.

§3

Öffentlichkeit/Gäste

(1) Die Sitzungen der QSK sind fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der QSK-Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden stets nichtöffentlich behandelt.

(2) Die Mitglieder der QSK können zu bestimmten Punkten der Tagesordnung Gäste einladen, insbesondere den/die Dekan/in zur Besprechung des Lehrberichtes. Gäste müssen keine Fakultätsangehörigen sein. Geladene Gäste besitzen im Rahmen der QSK-Sitzung Rederecht.

(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 4

Protokoll

(1) Über die Sitzungen des QSK wird ein Sitzungsprotokoll (inklusive einer Beschlussammlung) angefertigt, das aus einem öffentlichen und ggf. nichtöffentlichen Teil besteht.

(2) Das Protokoll wird von dem/der Beauftragten für QS sowie von einem/einer von ihm/ihr zu benennenden Schriftführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern der QSK zugesandt. Diese können binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls Einwände hiergegen erheben, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben. Über Einwendungen entscheidet die QSK in ihrer nächsten Sitzung oder, falls diese mehr als 4 Wochen nach dem letzten Sitzungstermin stattfindet, per Umlaufverfahren. Werden innerhalb der Frist nach Satz 2 keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als bestätigt und der öffentliche Teil des Protokolles wird in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Mitglieder und Gäste der QSK, die Mitglieder des Fakultätsrates, sowie die Mitglieder der Studienkommission sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, soweit das Protokoll sich auf Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung bezieht.

§5

Aufgaben

(1) Die QSK koordiniert den Prozess der Evaluation der Lehre und studienrelevanter Maßnahmen an der Fakultät für Physik und Geowissenschaften und unterstützt die Verbesserung der Lehrqualität und die Weiterentwicklung von Studiengängen. Die Evaluation basiert auf den „Leitsätzen zur Qualität in der Lehre“ und den „Grundsätzen zur Qualitätssicherung“ der Fakultät für Physik und Geowissenschaften (QSK der Fakultät Physik und Geowissenschaften in §5(2)).

(2) Die Aufgabengebiete der QSK umfassen:

1. Die Erstellung und Weiterentwicklung der Leitsätzen zur Qualität in der Lehre:

Die QSK erarbeitet basierend auf den Richtlinien des SächsHSG und entsprechend der Richtlinien der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit den Studienkommissionen Leitsätze zur Qualität in der Lehre, die die Ziele der Lehre an der Fakultät auf verschiedenen Ebenen (Studiengang, Lehrveranstaltung, studienrelevante Veranstaltungen wie z.B. Vorbereitungsmodulen) definieren. Die „Leitsätze der Qualität in der Lehre“ bilden die Grundlage (Kriterien) für die Evaluation der Lehre an der Fakultät. Die „Leitsätze der Qualität in der Lehre“ werden durch den Fakultätsrat bestätigt.

2. Die Ausarbeitung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung an der Fakultät und deren Umsetzung:

Die QSK erarbeitet die Grundsätze zur Qualitätssicherung an der Fakultät basierend auf den Vorgaben des SächsHSG und den Richtlinien der Universität Leipzig. Die Grundsätze regeln, mit welchen Verfahren und Instrumenten eine Verbesserung der Lehrqualität an der Fakultät zu erreichen ist. Die „Grundsätze zur Qualitätssicherung“ regeln die Ablauf der Evaluation und der Auswertung der Evaluationsergebnisse.

3. Die Ausarbeitung von Verfahren zur Evaluation von Studiengängen, Lehrveranstaltungen und anderen studienbezogenen Maßnahmen:

Die QSK erarbeitet basierend auf den Leitsätzen zur Qualität in der Lehre Verfahren zur internen Evaluation von Studiengängen und Lehrveranstaltungen.

4. Die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Studiengängen, Lehrveranstaltungen und anderen studienrelevanter Maßnahmen:

Die QSK koordiniert die Durchführung der Evaluation und die Auswertung der Ergebnisse der Evaluation.

5. Die Erstellung von Handlungsempfehlungen basierend auf den Ergebnissen der Evaluation:

Die QSK erarbeitet Handlungsempfehlungen zur Sicherung der Qualität der Studiengänge, Lehrveranstaltungen und anderer studienrelevanter Maßnahmen. Die Grundsätze zur Qualitätssicherung legen die Instrumente zur Sicherung der Lehrqualität fest.

6. Zusammenarbeit mit dem Qualitätssicherungsausschuss (QSA):

Die QSK der Fakultät für Physik und Geowissenschaften arbeitet mit dem QSA der Universität Leipzig zusammen.

§6

Beschlüsse

(1) Über die Umsetzungsweise der Aufgaben der QSK wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der QSK abgestimmt. Es können Abstimmungen zu weiteren Punkten stattfinden. Abstimmungen in der QSK erfolgen in der Regel offen.

(2) Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied der QSK dies beantragt. Die Stimmzettel werden in der Sitzung ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung wird dem/der QS-Beauftragtem/n vorgelegt und von ihm/ihr bekannt gegeben.

(3) Die QSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und jeweils mindestens ein Vertreter aus der Reihe der Lehrenden und der studentischen VertreterInnen anwesend ist.

Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der QSK notwendig.

§ 7

Arbeitsorganisation

(1) Um die Aufgaben nach § 4 zu erfüllen, haben Fakultätsleitung und -verwaltung der Kommission die erforderlichen Informationen in geeigneter, wenn möglich elektronischer Form rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Studienkommissionen und das Prüfungsamt unterstützen die Arbeit der QSK.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung hat die QSK am 27.09.2012 vorläufig beschlossen; sie tritt nach der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät Physik/Geowissenschaften in Kraft.

(2) Beschlüsse über Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der Stimmen entsprechend §6(3) gefasst werden.

Leipzig, den (...)

(Unterschrift)

Vorsitzende der Qualitätssicherungskommission der Fakultät für Physik und Geowissenschaften